

Kreis-



Blatt.

Fünf und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 23. Juli 1851.

Stück 7.

## Bekanntmachungen.

Nach einem neuerdings ergangenen Rescripte des Königl. Finanz=Ministerii soll die vom 1. d. M. ab eingeführte Einkommensteuer nicht von den Ortseinnehmern, sondern von der Königl. Kreis=kasse erhoben werden. Indem ich dies zur Kenntniß bringe, ordne ich hierdurch Folgendes an:

Für den Monat Juli e. wird die Einkommensteuer, wie ich früher bestimmt hatte, noch von den Ortserhebern eingenommen, welche für ihre Bemühung 2 Procente erhalten, und diese von der abzuliefernden Summe zurückbehalten können. Vom Monat August d. J. dagegen ab haben die Einkommensteuer=Pflichtigen die auf sie fallende Einkommensteuer direct an die Königl. Kreis=kasse hieselbst zu entrichten. Die Einzahlung muß jedes Mal in den ersten 8 Tagen des Monats erfolgen.

Merseburg, den 15. Juli 1851.

Der Königl. Landrath Weidlich.

In Folge höhern Orts ergangener Veranlassung mache ich auf die Verordnung der Königl. Regierung vom 12. April 1838 (Amtsblatt de 1838 Seite 95.) hierdurch aufmerksam und bringe diejenigen Bestimmungen, welche sich vorzugsweise auf den öffentlichen Verkehr und die Arbeiten an Sonn= und Festtagen beziehen, in Folgendem wiederholt zur Kenntniß:

## §. 1.

Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest= und Feiertage:

„Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, allgemeiner Buß= und Betttag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet,“ und

## §. 2.

an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeten Zeit:

„an den ersten Weihnachtis=, Oster= und Pfingsttagen, am Charfreitage, am allgemeinen Buß= und Betttage, am Jahrestage, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Achtermittwochen und in der ganzen Charwoche,“ sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

## §. 3.

An keinem Sonn= oder kirchlichen Fest= und Feiertage dürfen Morgen=Musiken und Concerte an öffentlichen Orten länger stattfinden, wie bis zu der Zeit vor Anfang des ersten Haupt=Gottesdienstes, welche die Ortspolizei=Gerichts=behörde, nach der Localität und den sonstigen besondern Verhältnissen zu bemessen und öffentlich bekannt zu machen hat.

Auch dürfen Concerte zc. an öffentlichen Orten an jenen Tagen des Nachmittags stets nur erst dann beginnen, wenn der letzte Gottesdienst in allen Kirchen des Orts beendigt ist.

## §. 4.

An allen diesen Tagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und in Privatgärten, gänzlich unterbleiben.

## §. 5.

Die Behörden dürfen, in der Regel, für die Sonnabende überhaupt keine Verlängerung der Tanzmusik und Belustigung an öffentlichen Orten über die Polizeistunde (10 Uhr) hinaus ertheilen.

## §. 6.

Ein jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Übung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen, zum fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Insbesondere müssen Herrschaften dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

## §. 7.

An den gesammten Sonn=, Fest= und Feiertagen sollen amtliche Geschäfte und gerichtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in= und außerhalb der Amts= und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden.

Nur in dringenden Nothfällen sind einzelne Ausnahmen hiervon gestattet.

## §. 8.

Handwerks=Zusammenkünfte sollen an allen obigen Tagen (§. 3.) nicht eher als nach Beendigung des letzten Nachmittags=Gottesdienstes und Treibjagden an diesen Tagen gar nicht gehalten werden.

Während der Stunden des einen oder des andern öffentlichen Gottesdienstes in einem Orte, ist in allen Kirchengemeinden desselben, mit Ausnahme der Eröffnung der Apotheken und der Stuben der Wundärzte, durchaus kein Gewerbe-Verkehr gestattet. Alle andern Läden bleiben während dieser Stunden geschlossen.

Auch dürfen außer diesen Stunden an allen Sonntagen und an allen kirchlichen Fest- und Feiertagen durchaus keine öffentlichen Arbeiten ausgeführt werden, und muß der Boden- und Marktverkehr unterbleiben. Hiervon ist jedoch der Verkehr auf den in den Sonntags-Frühstunden für einige Orte gestatteten Morgen-Actualien-Märkten, mit Einschluß des Fleischverkaufs an dazu bestimmten Orten, so wie auf den Jahrmärkten und Weihnachtsmärkten, außer den Stunden des obigen öffentlichen Gottesdienstes, ausgenommen. Ebenso soll gestattet sein, daß jeder Gewerbetreibende, der in seinem Laden ein Geschäft treibt, welches kein Geräusch verursacht, auch an diesen Tagen, jedoch nur außer den Stunden des Gottesdienstes, den Laden öffnen kann, und es steht Jedermann frei, in dergleichen Läden einzutreten, um seine Bedürfnisse einzukaufen. Verursacht dasselbe aber ein störendes Geräusch, so ist es auch außer den Stunden des Gottesdienstes an diesen Tagen untersagt.

Ferner ist es untersagt, an diesen Tagen Waaren vor den Ladenthüren oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen. Auch darf die Ablohnung der Handwerker, Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Drescher, Dienstkleute u. s. w. während des obigen öffentlichen Gottesdienstes nicht erfolgen.

## §. 10.

An den obigen kirchlichen Tagen (§. 3.) sind Feld-, Wiesen- und Gartenarbeiten nur dann gestattet, wenn die Aussetzung derselben, wegen der Witterung, Gefahr drohend erscheint.

Diese Vorschriften haben nach §. 340. Nr. 8. des neuer Strafgesetzbuchs vom 14. April d. J. auch jetzt noch ihre vollkommene Gültigkeit. Uebertretungen derselben werden mit 1—10 Thlr. Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

Merseburg, den 21. Juli 1851.

Der Königl. Landrath Weidlich.

In der Voraussetzung, daß sämtliche Herren Impfarzte des Kreises sich auch ferner der öffentlichen Impfungen in den von ihnen übernommenen Bezirken unterziehen werden, habe ich die Ortsvorsteher angewiesen, die für das laufende Jahr aufgestellten Impflisten, insofern dies nicht schon geschehen sein sollte, ohne allen Verzug den betreffenden Herren Ärzten zuzustellen.

Ich mache dies den letzteren mit dem Anheimstellen bekannt, sich mit den Ortsbehörden wegen Abhaltung des diesjährigen Impfgeschäfts der Kürze halber event. unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Merseburg, den 20. Juli 1851.

Der Königl. Landrath Weidlich.

## (Eingefandt.)

Wenn es lobend anzuerkennen ist, daß die Hochverehrl. Direction der Thüringer Eisenbahn-Gesellschaft, gleich andern Directionen, dem Publikum eine Erleichterung dadurch gewährt, daß sie Extrazüge für nur halbe Preise von Zeit zu Zeit gehen läßt, auch in jeder andern Beziehung für die Reisenden auf ihrer Bahn besorgt ist: so bleibt doch noch zu wünschen übrig, daß diese Extrafahrten nicht nur, sondern auch jede Veränderungen in der Fahrzeit, in den Preisen zc. besser, wie es seither geschehen, dem Gesamt-Publikum bekannt werden. Und wie ist dies am besten zu bewirken, als durch die Localblätter, welche in denjenigen Städten erscheinen, die an der Bahn liegen, denn durch diese werden nicht nur die Stadt-, sondern auch die Landbewohner sehr speziell in Kenntniß davon gesetzt. Die dadurch entstehenden unbedeutenden Kosten können bei einem so großen Unternehmen wohl nicht in Betracht kommen, da solche dann durch die größere Theilnahme an den Extrafahrten wieder Ersatz finden dürften. Einsender dieses, selbst als Actionair nicht unbedeutend bei der Thüringer Bahn theilhaftig, lebt in Verhältnissen, oft die Bahn zu seinen Reisen benutzen zu müssen, aber nur sehr selten erhält er leider von den Beschlüssen für dieselbe zur rechten Zeit Nachricht, weil er, gleich vielen Andern hier und auf dem Lande, keine Gelegenheit hat noch sucht, größere Zeitungen zu lesen, in welchen sich in der Regel nur dergleichen Bekanntmachungen befinden. Viele in den Städten sowohl als auf dem Lande, von denen dergleichen Klagen laut geworden sind, würden sich gewiß freuen, wenn diese wohlgemeinten Zeilen einige Berücksichtigung bei der Hochverehrl. Direction der Thür. Bahn fänden.

Merseburg, am 21. Juli 1851.

Wie wir bereits in Nr. 36. d. Bl. meldeten, wird uns der 28. d. Mts., also der nächste Montag, eine Sonnenfinsterniß bringen, wie sie der Größe nach seit langer Zeit nicht dagewesen und auch vor 1870 nicht wiederkehren wird. Für einen Streifen von fast 3 Grad d. h. 45 geogr. Meilen Breite wird die Finsterniß eine totale sein. In Deutschland umfaßt dieser Streifen nur wenige Städte in Ost- und Westpreußen: Königsberg, Danzig, Elbing und zieht sich dann durch Polen und Rußland. Halle und Leipzig (und wahrscheinlich auch Merseburg) werden eine Finsterniß von 11 Zoll sehen. Anfang derselben ist in Halle Nachmittag 3 Uhr 2 Minuten, Mitte 4 Uhr 5 Minuten, Ende 5 Uhr 8 Minuten und wollen wir nur hoffen, daß ein klarer Himmel uns die Finsterniß recht deutlich sehen lasse.

In **Ultranstätt** starb am 9. Juli ein kräftiger Arbeitsmann unter unsaglichen Schmerzen, nachdem ihn neun Tage vorher eine Fliege dicht am Auge gestochen hatte. Sogleich nach dem Stiche wurde die Wunde so häßlich, daß der aus Marckranstätt herbeigerufene Arzt noch ein Paar Collegen zuzog. Aber alle drei Aerzte wußten keinen Rath. Das Auge schwellt und dann der ganze Leib; der Brand, der Milzbrand, den die Fliege von irgend einem Stücker Vieh auf den armen Manne übertragen hatte, zeigte sich sehr bald auf eine traurige Weise. — Der Mann hinterläßt ein Weib und sechs Kinder. Die braven Ultranstädter nahmen sich der Kinder sofort an, ja, wären ihrer zwölf gewesen, es wäre keines ohne Vater und Mutter geblieben.

Ein merkwürdiger Vorfall ereignete sich gestern auf der Oberförsterei Rehbof bei Marienwerder. Der dortige Oberförster S. entfernte sich auf einige Minuten aus seinem Geschäftszimmer, wo er einen 25 Thalerschein auf dem Tische hatte liegen lassen. Zurückgekommen, vermist er jene Geldsumme, und der Verdacht fällt auf ein Dienstmädchen, das durch die Strafe gegangen war. Diese aber behauptet ihre Unschuld. Inzwischen bemerkt der Hausherr, daß auch eine Rose vom Tische verschwunden ist, die unfern daran gelegen, und gewahrt noch ein drittes Wesen, welches ins Zimmer gedrungen war, einen zahmen Rehbock. Das Thier wird geschlachtet und man findet in seinem Magen Rose und Kassenschein.

Kürzlich schoß in Kassel ein junger Mann in seiner Wohnung ein Pistol los. Der junge Mann ward ergriffen und vor ein Kriegsgericht gestellt. Hier sollte er sich vertheidigen, warum er in der Nähe des Premierministers Herrn Hassenpflug geschossen, jetzt, wo im Belagerungszustande alles Schießen verboten sei. **J.** sagte der Knaller, ich wollte bloß Herrn Hassenpflug was **vorschießen**, weil Herr Rothschild keine Lust mehr dazu hat.

#### Kirchennachrichten von Merseburg.

**Dom.** Getrauet: der Zimmermeister Raehne zu Genthin mit Jgfr. H. R. Heyne von hier.

**Stadt.** Geboren: dem Büchsenmacher Hartung eine Tochter; dem Bürger und Lohgerbermstr. Wiegand ein Sohn; dem Steinbrucker Gräbel ein Sohn; dem Stimmgelbmacher Hahn ein Sohn; dem Handarbeiter Hauck eine Tochter. — Getrauet: der Kreisrichter beim Königl. Kreisgericht zu Duerfurt und Gerichts-Commissarius in Mülcheln, Manittius mit Jgfr. Friederike Alwine Scharre, geb. aus Halle; der Hutmachermstr. Ninkleben mit Jgfr. Joh. Sophie Willert, geb. aus Mülcheln; der Handarbeiter Krämer mit Jgfr. Joh. Karoline Förster. — Gestorben: die älteste Tochter des Bürgers und Schlossermstr. Sippel, im 28. J., am Nervenfieber.

**Neumarkt.** Geboren: dem Königl. Ziegeleibesitzer und hiesigem Einwohner Schmidt eine Tochter.

Nächsten Donnerstag, früh 10 Uhr, Beichte und Abendmahl.

**Altenburg.** Vacat.

## Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sergeant Karl Julius Jahn vom 32. Infanterie-Regimente als Polizei-Sergeant von uns angestellt worden ist.

Merseburg, den 18. Juli 1851.

**Der Magistrat.**

#### Bekanntmachung.

Schon seit Anfang d. M. zieht in hiesiger Gegend, besonders in den Dörfern, ein unbekannter Mann umher, welcher von mittlerer Statur, etwa 50 Jahre alt, einen blonden vollen Backenbart trägt, und mit einem grauen Sommerrock und guten schwarzen Beinkleidern bekleidet ist. Derselbe spiegelt den Leuten vor, für Mädchen einen guten Dienst zu haben, erbietet sich, sie sogleich bei der Herrschaft einzuführen und nimmt denjenigen, die ihm Glauben geschenkt haben, unterwegs unter irgend einem Vorwande die bei sich habenden Sachen ab. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, einem Frauenzimmer auf dem Wege von Lützen nach Leipzig in Lindenau die nachstehend verzeichneten Gegenstände abzuschwindeln:

- 1) einen blau und braun carrirten Oberrock; 2) ein roth-blumiges Kattunkleid; 3) einen weißen Battistunterrock; 4) einen roth und weiß gestreiften Barchentunterrock; 5) einen dunkeln wattirten Unterrock; 6) ein

weiß und roth gerantes wollenes Umschlagetuch; 7) zwei Paar neue weiße baumwollene Strümpfe; 8) ein Paar schwarze Sammettschuhe; 9) drei Kragen von Spizengrund, einen schwarzen und zwei weiße; 10) eine schwarze wollene Mantille mit schwarzen Frangen, und mit aschgrauen Futterkatun gefüttert; 11) zwei Taschentücher, ein blaues mit weißen Punkten und ein weiß und roth gestreiftes, in welchem letzteren sich 12) 20 Sgr. Geld in zwei  $\frac{1}{2}$  und 4  $\frac{1}{2}$  Thalerstücken, in einen Zipfel gebunden, befanden; 13) eine Tasche von gelb und rothem Gurt, mit grünledernem Boden und Einfaß, so wie mit grünledernen Henkeln und mit aschgrauen Futterkatun gefüttert und mit gelber Seide genäht.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankauf der entwendeten Sachen warne, ersuche ich insbesondere alle Sicherheitsbehörden, nach jenem Schwindler vigiliren und denselben im Betretungsfalle mittelst Transports hierher abliefern zu lassen.

Merseburg, den 17. Juli 1851.

**Der Königl. Staats-Anwalt.**

In Vertretung:

von Bülffen,

Königl. Gerichts-Assessor.

**Auction.** Den 30. Juli d. J. sollen, von Vormittags 9 Uhr an, auf dem Rathhause: gute weibliche und andere Kleidungsstücke, Betten, neues Bettzeug, Hausrath, Uhren, (um 11 Uhr:) 1 gezeigte **Ruhhaut**, 1 dergl. **Schweinshaut** und 1 nicht lange gebrauchte 6 Rheinl. F. 8 Z. lange, 2 F. 1 Z. breite und 15  $\frac{1}{2}$  Z. tiefe **Backbeute** versteigert werden.

Merseburg, 1851.

**Magel, Auct.**

#### Obstverpachtung.

Der Anhang an Äpfeln, Birnen und Pflaumen in den zum Rittergute Dehlig a./S. gehörenden Gärten, soll Dienstag den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Inspectors öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige können das Obst schon vorher in Augenschein nehmen und haben sich deshalb an den Gärtner Meyer zu wenden, der auch die im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen mittheilen wird.

Die diesjährige Obstnutzung in der Gemeinde Blößen an Äpfeln, Birnen und Pflaumen soll Sonntags den 27. Juli, Nachmittags 3 Uhr, in der Schenke daselbst unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Eine gut melkende Ziege, so wie zwei junge Ziegen und eine gut gehaltene Heckelbank nebst Schneide, sind zu verkaufen Unteraltenburg Nr. 758.

**Zwei fette Schweine** stehen zum Verkauf auf dem Rittergute **Tragart**.

Auf der Pfarre zu **Corbetha** bei Schlopau steht eine junge neumilchende Kuh zum Verkauf.

Eine große Stube nebst zwei dazu gehörige Kammern, eine Küche, Holz- und Torfgelaf ist zu vermieten und kann zu Michaeli bezogen werden bei **S. Kathe**, Delgrube Nr. 332.

Ein Logis mit Möbels ist zu vermieten im Gasthof zur grünen Linde, welches bis zum 1. August der Herr Lieutenant Wagenschein bewohnt, und kann von da ab sogleich bezogen werden. **Tiemann, Gastwirth.**

**Logis-Vermietung.** Ein freundliches Logis, bestehend aus mehreren Stuben und sonstigem Zubehör, ist von jetzt ab anderweit an eine stille Familie, am liebsten im Ganzen, zu vermietten und zum ersten October d. J. zu beziehen im Hause Oberaltenburg Nr. 830. Ein jeder Logisnehmer wolle sich gefälligst in Nr. 692. neben der Hofscherelei melden, wo das Nähere ertheilt wird, da es jetzt vorgekommen ist, daß zudringliche Subjecte, C. W., mir die Vermietung meiner Logis verhindert haben; sollte den Betreffenden hiermit das Maul noch nicht gestopft sein, so werde ich sie öffentlich bei ihren Namen nennen und dann noch gerichtlich belangen. **Sachse.**

**Cigarren,**  
gute abgelagerte Waare,  
empfiehlt **Gustav Lots** am Markt.

Bei Karl Schmalz in Leipzig ist erschienen und durch **Louis Garcke** in **Merseburg** zu beziehen:

Der  
**vollkommene Grobian.**

Gegenstück

zu

**Alberti's Komplimentirbuch.**

Herausgegeben

von einem Grobian erster Sorte.

Preis 6 Sgr.

Jemand, der im Besitze eines baaren Capitals von mindestens 25,000 Mark Banco ist, ladet speculative Personen zu einer

**vortheilhaften Offerte**

ein und wird sich, wegen der geringfügigen Leistungen, mit den Anfragenden leicht verständigen.

Man bittet portofreie Anfragen behufs der weiteren Beförderung mit A. O. poste restante Lübeck zu bezeichnen.

**Beachtenswerth!**

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr

**Zweimahlhundert Tausend Thalern**

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Büreau **unentgeltlich** nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallige, bis spätestens den 12. August d. J. bei ihm eingehende **frankirte** Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Büreau zu ertheilende **nähere** Auskunft, **Niemand** irgend etwas zu **entrichten** hat.

**Lübeck**, im Juli 1851.

**Commissions-Büreau,**

Petri-Kirchhof Nr. 308. in Lübeck.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von Kobischens Erben.

Hierzu eine Beilage.

**Missionsfest.**

Der Missionshilfsverein zu Merseburg gedenkt am Mittwoch den 30. Juli e., Nachmittags 2 Uhr, in der St. Maximikirche ein Missionsfest, das dritte seit seiner Stiftung, zu feiern und ladet die hiesigen und auswärtigen Freunde zu dieser Feier ergebenst ein. Herr Pastor Rocholl in Gr. Ottersleben hat die Predigt, Herr Pastor Dr. Klee in Horbürg den Festbericht übernommen.

Merseburg, den 21. Juli 1851.

**Das Comité.**

**Donnerstag den 24. d. M.**

**Concert auf der Funkenburg**

gegeben von

**A. Kratky-Baschik** aus Prag,

Virtuose auf der Blasharmonika und Erfinder des Hornmelodikons.

Anfang Abends 7 Uhr.

Alles Nähere werden die gedruckten Zettel besagen.

Es ist bereits im 52. Stück des Kreisblatts auf Herrn Kratky rühmlichst aufmerksam gemacht worden.

**Noch.**

**Die Billets zur Musikaufführung,**

Sonnabend den 26. Juli 1851, Nachm. 5 Uhr, im **königl. Schauspielhause zu Lauchstädt**, sind in Merseburg bei Herrn **Gustav Lots** am Markt zu haben. **Arnold**, Cantor.

Ein **Bücherschrank** wird zu kaufen gesucht; das Nähere bei **Gustav Lots** am Markt.

**10 Thaler Belohnung.**

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. ist hiesiger Gemeinde eine ganz neue noch nicht in Gebrauch gewesene Feuerleiter gestohlen und über der Luppe in drei gleich zerschnittenen Theilen gegen einander aufgestellt worden. Wer uns die Thäter so namhaft macht, daß selbige zur Untersuchung gezogen werden können, erhält obige Belohnung. **Zösch**, den 12. Juli 1851.

**Stenzel**, Richter.

Es wird zum sofortigen Anzug ein mit guten Attesten versehener Pferdeknecht gesucht.

Das Nähere ist zu erfragen bei dem Herrn Schmiedemeister **Gehlich** in der Vorstadt Altenburg.

Merseburg, den 20. Juli 1851.

Es sind 2 Bänke, welche ein Paar Tage nach dem Kinderfeste stehen geblieben waren, in der hiesigen Bürgerschule abgegeben worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselben bei dem Schulkastellan daselbst in Empfang nehmen.

**Marktpreise vom 19. Juli.**

	thl.	fg.	pf.	bis												
Weizen	1	26	3	bis	2	—	—	bis	1	5	—	bis	1	7	6	bis
Roggen	1	15	—	bis	1	18	9	bis	1	—	—	bis	1	2	6	bis
Gerste	1	—	—	bis												
Hafer	1	—	—	bis												

## Schwurgerichts-Verhandlungen.

Naumburg, den 26. Juni 1851.

In der heutigen Schwurgerichtssitzung erschien auf der Anklagebank

**I.** der Handarbeiter Friedrich Wilhelm Seyffert, 35 Jahr alt, evangelisch,

**II.** der Handarbeiter Benjamin Erdmann Langrock, 35 Jahr alt, evangelisch,

beide aus Merseburg und schon vielfach in Untersuchung gewesen und bestraft, und zwar:

### A. der Seyffert

1) im Jahre 1832 wegen Betrugs mit 25 Ruthenhieben;  
2) im Jahre 1835 wegen großen Diebstahls mit 6 Monaten Zuchthaus;

3) im Jahre 1836 wegen gewaltsamen Diebstahls und Diebstahls an Vieh außerordentlich mit 1½ Jahr Zuchthaus;

4) im Jahre 1837 wegen versuchten Fischdiebstahls mit 14 Tagen Gefängniß und Verlust der National-Kokarde;

5) im Jahre 1837 wegen zweiten kleinen gemeinen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß;

6) im Jahre 1838 von der Anschuldigung eines großen Diebstahls vorläufig freigesprochen;

7) in demselben Jahre von der Anschuldigung eines großen Diebstahls vorläufig freigesprochen;

8) im Jahre 1839 wegen großen gemeinen und zwar zweiten Diebstahls mit 1 Jahr Zuchthaus und 20 Peitschenhieben;

9) im Jahre 1840 wiederum vorläufig freigesprochen von der Anschuldigung eines großen Diebstahls;

10) in demselben Jahre wegen körperlicher Verletzung mit 4 Wochen Gefängniß, halb bei Wasser und Brod;

11) im Jahre 1841 von der Anschuldigung der Theilnahme an einem Diebstahle vorläufig freigesprochen;

12) in demselben Jahre wegen Diebstahls mit 4 Wochen Gefängniß;

13) in demselben Jahre von der Anschuldigung körperlicher Verletzungen vorläufig freigesprochen;

14) im Jahre 1842 wegen Schlägerei mit 14 Tagen Gefängniß;

15) in demselben Jahre wegen dritten großen, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls mit 1 Jahr Zuchthaus und Detention bis zum Nachweis der Besserung.

Diese letzte Strafe hat er verbüßt und ist noch längere Zeit detinirt gewesen, endlich auch als gebessert entlassen.

16) Im Jahre 1845 ist Seyffert wieder von der Anschuldigung eines kleinen Diebstahls vorläufig freigesprochen worden;

17) in demselben Jahre wegen Diebstahls mit 1 Jahr Zuchthaus;

18) im Jahre 1848 von der Anschuldigung eines großen gemeinen Diebstahls vorläufig freigesprochen;

19) in demselben Jahre wegen Beschädigung fremden Eigenthums mit 7 Tagen Gefängniß;

20) im Jahre 1849 wegen gesetzwidrigen Gebrauchs eines geladenen Jagdgewehres mit 10 Wochen Gefängniß;

21) Außerdem im Jahre 1849 im Großherzogthum Mecklenburg wegen verschiedener Diebstahle in Untersuchung gewesen, aber durch Erkenntniß vom 14. November 1850 vorläufig freigesprochen.

### B. der r. Langrock.

1) im Jahre 1830 wegen Diebstahls und Veruntreuung mit 40 Hieben und bis 1834 in der Corrections-Anstalt zu Zeit verwahrt;

2) im Jahre 1835 wegen kleinen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß;

3) in demselben Jahre wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen und kleinen Diebstahls mit 8 Wochen Gefängniß, 30 Peitschenhieben und Verlust der National-Kokarde;

4) im Jahre 1836 wegen gewaltsamen Diebstahls mit 1 Jahr Zuchthaus und 20 Peitschenhieben;

5) im Jahre 1838 wegen Auflauerns mit 2 Jahr Zuchthaus;

6) im Jahre 1841 wegen eines großen und eines kleinen Diebstahls, Entwendung eines Pferdes, Entweichung aus dem Gefängniße und Widersetzlichkeit gegen einen Beamten mit 3 Jahr Zuchthaus, 20 Peitschenhieben und Detention bis zum Nachweise ehrlichen Erwerbes;

7) im Jahre 1846 wegen wiederholten gemeinen Diebstahls mit 8 Wochen Gefängniß;

8) im Jahre 1847 wegen gewaltsamen Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und Detention bis zum Nachweise ehrlichen Erwerbes.

Vertheidiger des Seyffert ist der Appellationsgerichts-Referendar Kirchner und der des Langrock der Appellationsgerichts-Referendar Paschke. Es fungirt der Staats-Anwalt Lauhn.

Der Gerichtsschreiber, Appellationsgerichts-Referendar Rohland, liest die Anklage vor. Sie lautet:

In der Nacht vom 24. zum 25. Februar e. wurde bei dem Apotheker Vorpahl in Lauchstädt ein Diebstahl in der Art verübt, daß der oder die Diebe in die nach dem Hofe zu gelegene, zu ebener Erde befindliche Gesindestube eingestiegen waren, nach dem eine Fensterscheibe zertrümmert und so der Eingang in die Stube ermöglicht war. Aus dieser Stube kann man ohne Hindernisse in die Apotheke und eine daran stoßende Stube gelangen. In der Apotheke war der im Ladentische befindliche Geldkasten gewaltsam erbrochen, ebenso auch in der Stube ein Schreibsecretair und ein Stehpult. An dem Ladentische war insbesondere wahrzunehmen, daß die Eröffnung jedenfalls mit einem starken Meißel erfolgt war, da überall die Holzsplinter umherlagen. Entwendet waren außer 1½ Pfd. Citronen-Bonbons etwa 14 bis 15 Thlr. baares Geld, worunter sich namentlich ein preussischer Darlehns-Kassenschein, ein Zweithalerstück und verschiedene Münzsorten, namentlich auch ein altes Groschenstück, ziemlich von der Größe eines ½ Stückes befanden.

Es entstand bei dem Gensd'armen Clouth in Lauchstädt sofort der Verdacht, daß der Handarbeiter Seyffert, ein berüchtigter Mensch, bei diesem Diebstahl theilhaftig sein möchte, weil er denselben Abends zuvor etwa gegen 7 Uhr im Gasthofe zu Kleinlauchstädt in Begleitung eines zweiten, ihm nicht bekannten Menschen bemerkt hatte, und es ihm beim Weggehen aufgefallen war, daß diese Menschen nicht ihren Weg nach Merseburg eingeschlagen hatten. Der Gensd'arm Clouth machte daher am folgenden Tage dem Polizeiergeant Ehrig von den Wahrnehmungen Mittheilung.

Bereits am 25. Februar e. war der Handarbeiter Seyffert hier in Naumburg verhaftet worden, weil man ihn Abends in der 9. Stunde bei dem unter Polizeiaufsicht befindlichen Handarbeiter Drechsler in Begleitung eines zweiten Menschen, Namens Langrock aus Merseburg, vorfand, und weil beide einen Zweck ihres Hierseins nicht angeben konnten, da Seyffert eine polizeiliche Legitimation nach Aertern zu gehen hatte, während nach der Legitimation des

Langrock dieser in Nebra Arbeit suchen wollte. Seyffert führte bei sich 7 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. und ein Sechskreuzerstück, sowie 2 Schlüssel, während Langrock 2 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. baares Geld, einen Schraubenschlüssel, ein Stück Wachsstock und ein Streich-Feuerzeug bei sich hatte. Einen Theil dieses Geldes hatte er sich bemüht, bei seiner Verhaftung zu verstecken und deshalb in den Mund genommen.

In dem Bureau des Vorpahl war von den Dieben ein Schlüssel zurückgelassen worden. Von diesem Schlüssel ist festgestellt, daß er nicht allein die Kommode des Seyffert schließt, sondern auch zu den Schlössern der Kommode besonders angefertigt worden ist, während ein anderer bei Seyffert vorgefundener Schlüssel zwar auch zu den Schlössern der Seyffertschen Kommode paßt, aber aus überzeugenden Gründen nicht dazu gemacht worden zu sein scheint.

Es ist ferner ermittelt, daß Seyffert und Langrock am Abend vor dem Diebstahle im Gasthose zu Kleinlauchstädt gewesen, und als sie den Gasthof verließen, nicht nach Merseburg gegangen sind.

Hiermit stehen die eigenen Angaben des Seyffert im Widerspruch, da er Anfangs angab, am 25. Februar, dem Tage seiner Verhaftung, mit dem Langrock, vorheriger Verabredung gemäß, von Merseburg weg nach Dürrenberg und Corbetha gegangen zu sein, von wo sie des Nachmittags mit der Eisenbahn hierher gekommen. Abweichend hiervon hat der Seyffert später angegeben, daß er Montags den 24. Februar, Nachmittags 2 Uhr, mit Langrock von Merseburg weg nach Großgräfendorf gegangen sei. Beim Eintritt in die dortige Schenke habe er bemerkt, daß er seine Legitimationskarte vergessen, weshalb er nach Merseburg zurückgekehrt sei. Langrock habe nicht allein gehen wollen, sei ihm daher ein Stück auf der Straße gefolgt, ob er aber nach Hause gegangen sei, will Seyffert nicht wissen, obgleich er angiebt, mit ihm auf dem Holzpläze bei Merseburg am 25. Februar früh wieder zusammengetroffen und von da nach Dürrenberg und Corbetha gegangen zu sein. In Kleinlauchstädt am Abend des 24. Februar mit Langrock gewesen zu sein, hat Seyffert später zugestanden. Von da aus will er bis nach Großgräfendorf gegangen sein und in der Nacht, seine Wohnung wieder erreicht haben.

Ganz abweichend hiervon sind die Auslassungen des Handarbeiters Langrock, welcher bestreitet, am 24. Februar Abends in Kleinlauchstädt mit Seyffert gewesen zu sein, vielmehr angiebt, daß er am 24. Februar Mittags 1 Uhr nach Halle und von da aus nach Ammendorf gegangen sei, wo er die Nacht im Gasthof zum Adler zugebracht habe. Tags darauf will er über Schkopau die Saale entlang über Weina nach Dürrenberg gegangen sein und mit Seyffert erst in Corbetha zusammengetroffen sein.

Es ist dieser Punkt um so wichtiger, als festgestellt ist, daß Seyffert mit Langrock am 24. Februar in Büdorf im Gasthose gewesen ist, wo sie zusammen tranken und sich für Pferdehändler ausgaben. Unter dem Vorwande, einen Fuchs auf dem Gute anzusehen, entfernten sie sich von dort und ließen ihren Begleiter, einen Kutscher Göze, in der Schenke zurück. Als dieser etwa nach  $\frac{1}{2}$  Stunde die Schenke auch verlassen wollte, ergab sich, daß Seyffert und Langrock die Zeche mit 6 Sgr. 3 Pf. schuldig gelieben waren, welche Göze sich ebenfalls zu zahlen weigerte.

Von diesem Vorfalle hat der Langrock im Gefängnisse Mittheilung an Nebengefangene gemacht, namentlich bemerkt, daß er und Seyffert in Büdorf den Hausknecht Göze am 24. Februar verhaftet hätten und dann von Großgräfendorf

nach Lauchstädt zurückgekehrt seien, wo sie gehandelt hätten. Nach einem Verhöre bemerkte er daher mit Rücksicht auf den Diebstahl:

„Nun gucken wir durch den Hansf,“ womit er sagen wollte, daß sie sich gefangen hätten und Alles wegen des Diebstahls in Lauchstädt ermittelt sei. Diese Aussage des einen Mitgefangenen, worin ein verstecktes Geständniß des Langrock enthalten ist, wird unterstützt durch die Auslassung eines zweiten Mitgefangenen, welchem der Langrock eines Tages, als er aus dem Verhöre gekommen, mitgetheilt, daß er Seyffert gesprochen und ihm Vorwürfe darüber gemacht, daß er gestanden hätte. Seyffert habe ihm jedoch erwidert, der Nothkopf Göze habe Alles verrathen. Auch von dem Diebstahle in Lauchstädt hat Langrock eines Tages gesprochen und bemerkt, daß man ihn eines solchen mit Seyffert beschuldige, dabei aber gleich hinzugesetzt:

„Na da ist es bei mir kalt, da kriegen sie nichts heraus.“ Hierzu kommt, daß Langrock nicht nur einen Schraubenschlüssel, sondern auch Wachsstock und Feuerzeug bei sich führte, und daß, wie der Augenschein ergiebt, der Wachsstock noch kürzlich gebraucht worden war.

Auf Grund aller dieser in der Anklage enthaltenen Thatfachen sind

- I. der 1c. Seyffert auf Grund der §§. 1167. und 1161. des Strafrechts wegen ersten gewaltsamen und zugleich vierten Diebstahls,
- II. der Langrock nach den §§. 1183. und 1159. des Strafrechts wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls

in den Anklagestand versetzt. Nachdem die beiden Angeklagten anerkannt hatten, die oben bemerkten Strafen erlitten zu haben, befragte der Präsident die Angeklagten, ob sie sich für schuldig bekennen oder nichtschuldig seien.

Ihre Antwort lautete: sie hielten sich für unschuldig. Einzeln und speciell über ihr Thun und Treiben am 24. Februar d. J., in der Nacht vom 24. zum 25. Februar und am 25. Februar vernommen, wiederholte der Seyffert im Wesentlichen seine früheren Angaben, gestand aber zu, bei seiner angeblichen Rückkehr von Großgräfendorf nach Merseburg Abends noch um 10 Uhr in Lauchstädt gewesen zu sein, auch den Ort selbst und die Vorpahlsche Apotheke zu kennen. Von den bei Vorpahl zurückgebliebenen Schlüssel bestreitet er, ihn zu kennen, und behauptete, seinen Kommodenschlüssel bei der Arretur hier bei sich gehabt zu haben. Das ihm abgenommene Geld wollte er im Spiel in Weina gewonnen und das Zweithalerstück sich etwa 8 bis 10 Tage vor seiner Verhaftung dort eingewechselt haben.

Langrock gestand heute zu, mit Seyffert und Göze in Büdorf gewesen zu sein, will aber mit Seyffert nur bis dahin gekommen sein, dann aber seinen Weg besonders genommen haben und nach Halle gegangen sein, die Nacht aber in Ammendorf zugebracht haben. Obgleich ihm Seyffert ins Gesicht vorhielt, daß er mit ihm in Kleinlauchstädt gewesen und bis Großgräfendorf gegangen sei, blieb er jedoch bei seiner Behauptung stehen, so daß Seyffert erklärte, unter diesen Umständen müsse er glauben, Langrock sei bei dem Diebstahle in Lauchstädt theilhaftig. Langrock blieb ferner dabei, erst in Corbetha mit dem Seyffert zusammengekommen zu sein. Die Bekanntschaft des Drechsler haben beide Angeklagten geständlich auf dem Zuchthause gemacht, und müssen beide noch zugeben, in der letzten Zeit keine Arbeit gehabt zu haben.

Es wurden hierauf 13 Zeugen vernommen, von denen die meisten ihre früheren Aussagen wiederholten, dieselben aber hier und da noch vervollständigten.

Der Gerichtshof erkannte, nachdem die Zeugen größtentheils ihre Aussagen beschworen und die Geschworenen ihr Schuldig auf die ihnen gestellten Fragen ausgesprochen hatten:

daß die Handarbeiter Friedrich Wilhelm Seyffert und Benjamin Erdmann Langrock, der Erstere wegen gewaltsamen und zugleich vierten Diebstahls, der Letztere wegen nach vorheriger mehrfacher Verurteilung wegen Diebstahls verübten zweiten gewaltsamen Diebstahls in bewohnten Gebäuden, ein jeder mit einer 20 jährigen Zuchthausstrafe zu belegen, beide nach ausgestandener Freiheitsstrafe auf 10 Jahr lang unter Polizeiaufsicht zu stellen, und die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig, indem er ausführte, daß das neue Strafgesetzbuch vom 14. April c., obgleich es erst am 1. Juli c. Gesetzeskraft erlangen solle, nach Art. 4. des Einführungsgesetzes als das mildere Gesetz schon jetzt in Anwendung kommen müsse.